

vor allem um Betriebe, die von den gesellschaftlichen Organisationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben geschaffen und unterhalten werden, z. B.

ARTIKEL 10 Verlage der politischen Parteien. Sozialistisches Eigentum sind auch die Heime des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

Die Einrichtungen und Betriebe der gesellschaftlichen Organisationen werden in der Regel von Organen der jeweiligen gesellschaftlichen Organisation geleitet. Hinsichtlich ihrer ökonomischen Tätigkeit, der Materialversorgung usw. sind sie in die zentrale staatliche Planung und Leitung einbezogen.

3. *Im Absatz 2 werden der sozialistische Staat und seine Bürger verpflichtet, das sozialistische Eigentum zu schützen und zu mehren.* Das bedeutet die Verpflichtung, durch die staatliche Planung und Leitung, durch die Produktions- und Geschäftstätigkeit der Warenproduzenten, durch schöpferische Arbeit und Mitwirkung aller Bürger das sozialistische Eigentum mit dem Ziel höchster Ergebnisse zu nutzen und zu vergrößern. Dieses Verfassungsgebot des Schutzes und der Mehrung des sozialistischen Eigentums ist Ausdruck der Erkenntnis, daß davon wesentlich der gesellschaftliche Fortschritt und vor allem auch die planmäßige Steigerung des Lebensstandards jedes einzelnen Bürgers abhängen. Die Bestimmung des Absatzes 2 enthält das Gebot für die staatlichen Organe und alle Bürger, keinerlei Beeinträchtigung des sozialistischen Eigentums als der ökonomischen Grundlage der sozialistischen Gesellschaft zuzulassen und den zuverlässigen Schutz des sozialistischen Eigentums vor jeglicher Beschädigung, Vergeudung oder Vernichtung zu gewährleisten. Diese Festlegung bildet die verfassungsmäßige Grundlage der Strafbestimmungen zum Schutze des sozialistischen Eigentums und der Volkswirtschaft.

#### GESETZLICHE BESTIMMUNGEN

Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 22. April 1968 über weitere Maßnahmen zur Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus (GBl. II S. 223)

Gesetzbuch der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) i. d. F. des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzbuches der Arbeit vom 17. April 1963 (GBl. I S. 63), des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzbuches der Arbeit vom 23. November 1966 (GBl. I S. 127) und des Gesetzes zur Änderung gesetzlicher Bestimmungen vom 26. Mai 1967 (GBl. I S. 89)